

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

der Abgeordneten **KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider**
an **LR Josef Geisler**

betreffend:

Berufsfeuerwehr Innsbruck: Bleibt die organisierte Schwarzarbeit ohne Konsequenzen? - Nachfrage

In Ihren Anfragebeantwortungen GZ 488/14 (LR Johannes Tratter) und GZ 489/14 (LR Josef Geisler) halten Sie fest, dass Anfragen betreffend die Berufsfeuerwehr Innsbruck nicht in Ihre „Angelegenheiten gemäß Anlage der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2013, fallen [und] dazu keine Stellung genommen werden [kann]“.

Des Weiteren führen Sie aus:

„Aus den Erläuterungen zu Art. 65 Abs. 1 TLO 1989 (abgedruckt bei Schwamberger, Tiroler Landesordnung 1989, 4. Auflage 2008, 83) ergibt sich, dass das Fragerecht als Instrument der politischen Kontrolle des Landtages gegenüber der Landesregierung auf den Aufgabenbereich der Landesregierung beschränkt ist. Zusätzlich wird die Reichweite des Fragerechts durch die Reichweite der Ingerenz der Landesregierung eingeschränkt. Mit anderen Worten: wo keine Ingerenz der Landesregierung besteht, gibt es auch keine parlamentarische Kontrolle durch den Landtag, weil dann auch keine politische Verantwortung der Landesregierung durch den Landtag geltend gemacht werden kann. Dies betrifft insbesondere auch den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, in dem diese frei von Weisungen und in eigener Verantwortung tätig wird (vgl. Art. 118 Abs. 4 B-VG). Daraus folgt in Bezug auf die gegenständliche Anfrage, dass die direkt auf die aufgezeigten Vorgänge bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck gerichteten Fragen unzulässig sind, da es bei diesen Angelegenheiten nicht um solche der Landesverwaltung, sondern um solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt.“

Bereits grundsätzlich kann hiezu klar auf die entsprechenden Bestimmungen des §§ 75 und 76 des geltenden Innsbruck Stadtrechts über Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht hingewiesen werden, in denen eindeutig in § 75 Abs 1 festgehalten ist:

„Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Stadt dahin aus, daß sie bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.“

Ihre Erläuterungen zur Tiroler Landesordnung und die Frage der Ingerenz findet natürlich ausschließlich auf solche Fälle Anwendung, die nicht gesetzlich eindeutig geregelt sind. Wenn, wie in diesem Fall, schon von Gesetzes wegen, sogar direkt über den Wortlaut des Gesetzes eine Ingerenz der Landesregierung besteht, kann diese natürlich in keiner Weise in Abrede gestellt werden.

Weiters wird in § 76 wird ausgeführt:

„Die Landesregierung ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Stadt zu unterrichten. Der Bürgermeister ist verpflichtet, im einzelnen Fall die von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu erteilen.“

Wie anhand dieser Bestimmungen bereits unschwer zu erkennen ist, tangiert die gegenständliche Thematik eindeutig die Landesverwaltung.

Des Weiteren ist auch im Landes-Feuerwehrgesetz die Einbindung des Landes, der Landesverwaltung eindeutig festgeschrieben: In § 21 Abs 1 betreffend die Bestellung von Feuerwehrinspektoren heißt es:

„Die Landesregierung hat zur Ausübung ihrer Aufsicht in den technischen und organisatorischen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens und in allen Angelegenheiten der Brandverhütung einen Landes-Feuerwehrinspektor und erforderlichenfalls für jeden politischen Bezirk einen Bezirks-Feuerwehrinspektor auf fünf Jahre zu bestellen.“

Auch eine entsprechende Verbindung zum Privatrecht sei an dieser Stelle erlaubt.

Betreffend Ihren generellen Verweis auf fehlende Ingerenz, Unzuständigkeit und die Nichtoffenlegung von Daten im öffentlichen Interesse sei einerseits auf zentrale Bestimmungen der Tiroler Landesordnung (TLO), aber sehr stark auch die entsprechend ausjudizierten Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) verwiesen. In der Entscheidung GZ 6Ob44/09b vom 26.03.2009 führt der Oberste Gerichtshof (OGH) aus, sogar der Prozessgegner müsse, um Fragen beantworten zu können, die ihm sein Gegner stellen (lassen) darf (Vgl § 184 ZPO), wenn er selbst von den Umständen, über die er gefragt wird, keine Kenntnis hat, diese „sich durch Befragung der mit der Angelegenheit betrauten Mitarbeiter bzw. durch Heranziehung sonstiger Erkenntnisquellen (z.B. Einsicht in Unterlagen) verschaffen“.

Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass das, was nach der Rechtsordnung sogar für den Prozessgegner gilt, wohl auch für ein Regierungsmitglied gilt, das ja nach der Tiroler Landesordnung (TLO) der Kontrolle durch die Abgeordneten unterstellt ist. (vgl dazu den 3. Abschnitt der Tiroler Landesordnung: „Kontrolle der Landesverwaltung durch den Landtag“).

Daraus folgt, dass die jeweils angefragten Regierungsmitglieder, wie zB LR Josef Geisler in seiner Funktion als für das Feuerwehrwesen zuständiger Landesrat bzw LR Mag. Johannes Tratter in seiner Funktion als für Gemeindeangelegenheiten zuständiger Landesrat durch entsprechende Informationsbeschaffung sehr wohl Auskunft geben müssten.

Auf Grund dieser Darstellung sollten nun auch von Ihrer Seite keine Zweifel an einem eindeutigen öffentlichen Interesse und an einer Informationsbeschaffungs- und Offenlegungspflicht mehr bestehen.

Daraus ergeben sich noch folgende offene Fragen:

1.) Welche personellen Konsequenzen wird die vom Kontrollamt der Stadt Innsbruck aufgezeigte organisierte Schwarzarbeit bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck noch haben?

a. Wenn keine, warum nicht?

2.) Welche personellen Konsequenzen hat die Tiroler Landesregierung von der Stadt Innsbruck eingefordert?

a. Wenn keine, warum hat die Landesregierung keine eingefordert?

3.) Welche strukturellen Konsequenzen wird die vom Kontrollamt der Stadt Innsbruck aufgezeigte organisierte Schwarzarbeit bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck noch haben?

a. Wenn keine, warum nicht?

4.) Welche strukturellen Konsequenzen hat die Tiroler Landesregierung von der Stadt Innsbruck eingefordert?

a. Wenn keine, warum hat die Landesregierung keine eingefordert?

5.) In einer ersten strukturellen Konsequenz wurde beschlossen, dass die Brandsicherheitswachedienste künftig über die Stadt Innsbruck abgerechnet werden. Gibt sich die Tiroler Landesregierung mit dieser ersten und bisher einzigen strukturellen Konsequenz zufrieden?

a. Wenn ja, warum?

b. Wenn nein, welche Konsequenzen sollen noch folgen?

6.) Organisierte Schwarzarbeit wurde beispielsweise während der Bauarbeiten im EKZ West, im Kaufhaus Tyrol, beim Innsbrucker Bergsilvester oder bei den Festwochen der Alten Musik geleistet. Feuerwehrmänner haben diese organisierte Schwarzarbeit im Rahmen der sogenannten Brandsicherheitswachedienste, die außerhalb der regulären Arbeitszeit übernommen wurden, weder selbst angebahnt noch selbst abgerechnet. Diese Dienste wurden in derselben Art wie alle anderen regulären Brandsicherheitswachen durchgeführt (in Uniform, im Dienstbuch aufgezeichnet, mit Meldung über Beginn und Ende bei der Leitstelle über Funk). Demnach mussten Anbahnung und Abrechnung über die Vorgesetzten der Berufsfeuerwehr Innsbruck stattfinden. Welche personellen Konsequenzen hatte dieser Umstand bisher und welche personellen Konsequenzen wird dieser Umstand noch haben?

7.) Sind Sie der Meinung, dass der zuständige Branddirektor Erwin Reichel auf Basis des Kontrollamtsberichtes persönliche Konsequenzen für diese organisierte Schwarzarbeit tragen muss?

a. Wenn ja, welche?

b. Wenn ja, muss er sein Amt zur Verfügung stellen?

c. Wenn nein, warum nicht?

d. Wenn nein, wer ist dann für die organisierte Schwarzarbeit verantwortlich?

- 8.)** Laut Interview von Branddirektor Reichel in der TT vom Mai 2014 hat es diese organisierte Schwarzarbeit „bereits seit 30 Jahren“ gegeben.
- a. Stimmt die Tiroler Landesregierung dieser Aussage des Branddirektors zu?
 - b. Ist der Tiroler Landesregierung dieser Umstand ebenfalls seit Jahren bekannt?
 - c. Warum hat die Tiroler Landesregierung diesen Umstand so lange toleriert und nichts dagegen getan?
 - d. Ist die Tiroler Landesregierung von der Stadt Innsbruck über diesen Umstand informiert worden?
- 9.)** Seit Monaten ist die interne Stimmung in der Berufsfeuerwehr Innsbruck „vergiftet“. Ist unter dieser Voraussetzung die Sicherheit der Bevölkerung in Innsbruck und dem Umland gegeben?
- 10.)** Offenbar herrscht Personalknappheit in der Berufsfeuerwehr Innsbruck, sodass allein im Jahr 2014 schon rund 1.000 Schichten in der Wache zu viel angefallen sein sollen. 70 bis 75 Stunden-Wochen sollen die Regel nicht die Ausnahme sein. Halten Sie diese Zustände für tragbar?
- a. Wenn nein, was werden Sie dagegen unternehmen?
 - b. Wenn Ihnen dieser Zustand nicht bekannt ist, werden Sie von der Stadt Innsbruck dazu Auskunft verlangen?
- 11.)** Sind Ihnen „Machtdemonstrationen, Mobbing und Schikanen seitens eines Dienststellenleiters“¹ bekannt?
- a. Wenn ja, was haben Sie unternommen, damit dieser Umgang mit den betroffenen Mitarbeitern abgestellt wird?
 - b. Wenn nein, warum haben Sie bis dato auf diverse Medienberichte dazu nicht reagiert bzw. keine Auskunft von der Stadt Innsbruck dazu verlangt?
- 12.)** Tolerieren Sie es, wenn Vorgesetzte ihre Mitarbeiter als „Krebsgeschwür“ und „Metastasen, die schnellstmöglich ausgemerzt werden müssen“ bezeichnen?
- a. Wenn nein, was haben sie dagegen unternommen als Ihnen diese Vorwürfe, die Branddirektor Reichel selbst bestätigt hat, via Medien² bekannt geworden sind?
- 13.)** Halten Sie es für gerecht, dass jetzt jene Feuerwehrmänner, die ihre Dienste ja geleistet haben, Steuernachzahlungen in der Höhe von 500 bis 2.500 Euro bekommen?
- 14.)** Um die bezahlten Schwarzarbeitsstunden nur jenen Feuerwehrmännern zuordnen zu können, die sie auch geleistet haben, braucht es die genauen Aufzeichnungen. Ist Ihnen bekannt, dass die Dienstbücher und Dienstlisten, die diese Schwarzarbeit personell zuordnen und dokumentieren können, offensichtlich verschwunden sind?
- a. Wenn ja, was unternehmen Sie, um die Dienstbücher und Dienstlisten wieder aufzufinden?
 - b. Wenn nein, werden sie bei der Stadt Innsbruck dazu Auskunft verlangen?
- 15.)** Müssen für die Fehler der Kommandozentrale, die die organisierte Schwarzarbeit angebahnt und abgerechnet hat, jetzt die Feuerwehrmänner bezahlen?

Innsbruck, am 29. Januar 2015

¹ Zitiert nach: Kronenzeitung vom 23.12.2013

² Zitiert nach: Kronenzeitung vom 22.06.2014